

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
Association faitière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Eidgenössisches Finanzdepartement
ep27@efv.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Als Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche fokussiert Cinésuisse in der vorliegenden Stellungnahme auf Anliegen aus dem Bereich der Filmkultur.

Einleitend und im Hinblick auf die Massnahme in Ziff. 1.5.10 des erläuternden Berichts möchten wir Folgendes festhalten: Im Bewusstsein, dass das Einfrieren der Ausgaben im Kulturbereich nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist, erlauben wir uns die Anmerkung, dass mit der laufenden Kulturbotschaft 2025 – 2028 der Kultur und insbesondere auch dem Film neue Aufgaben übertragen wurden. Unseres Erachtens wichtige Erneuerungen, die indes mit gleichbleibenden Mitteln nicht angemessen umgesetzt werden können.

Zu Ziff. 2.2 des erläuternden Berichts: Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG

Der Bundesrat möchte zukünftig auf die finanziellen Beiträge an die SRG für das Auslandsangebot und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichten. Dieser Verzicht auf die Beiträge an das Auslandsangebot der SRG hätte weitreichende Konsequenzen für die Schweizer Filmbranche: Insbesondere die Programme TV5 Monde und 3sat sind essentiell für die Visibilität des Schweizer Filmschaffens im Ausland. Das Auslandsangebot der SRG bietet dem Schweizer Kulturschaffen eine Bühne über die Landesgrenze hinaus. So sind beispielsweise Schweizer Inhalte auf 3sat zugleich auch in den Mediatheken von ARD und ZDF abrufbar. Der Wegfall des SRG-Angebotes im Auslandsmandat würde diese internationale Sichtbarkeit des Schweizerischen Kulturschaffens deutlich schmälern. Gemäss Berechnungen der Verwertungsgesellschaften fliesst zudem ein jährlicher Betrag von über 3 Mio. Franken an Lizenzbeträgen und Urheberrechtsentschädigungen an Schweizer Film- und Kulturschaffende. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet und ein vielfältiges Filmschaffen ermöglicht. Ohne die Unterstützung des Bundes wird die SRG angesichts ihrer angespannten finanziellen Lage das Auslandsangebot kaum anderweitig finanzieren können.

Cinésuisse ersucht den Bundesrat daher, auf die vorgeschlagene Massnahme zu verzichten und den Beitrag des Bundes an das Auslandsangebot der SRG beizubehalten.

Zu Ziff. 2.36 des erläuternden Berichts: Änderung Subventionsgesetz

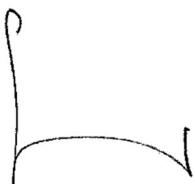
Mit dem Subventionsgesetz werden die Grundsätze für Finanzhilfen und Abgeltungen festgelegt. Details über die konkrete Höhe von Subventionen sind in der Regel in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen geregelt. So gilt bereits heute in der Filmförderung der Grundsatz, dass Subventionen nicht höher als 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen dürfen. In der Regel sind diese Beiträge wesentlich tiefer, sie liegen bei 20 bis 40 Prozent der Kosten. So kann ein Spielfilm mit maximal CHF 1 Mio. unterstützt werden, während die Kosten dafür oft bei über CHF 3 Mio. liegen. Es gibt aber in der Filmförderung spezielle Förderbereiche, wie die Standortförderung oder die sogenannten succès cinéma Gutschriften. Diese Förderungen können dann abgerufen werden, wenn gewisse objektive Voraussetzungen erfüllt sind. Für diese Fälle sieht die aktuelle Verordnung über die Filmförderung (FiFV; SR 443.113) in Art. 24 Abs. 1 vor, dass der Anteil der Finanzhilfen des Bundes insgesamt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen darf. Diese Ausnahme von der 50 Prozent Regel ist gerade bei kleinen Beiträgen sinnvoll und hilft beispielsweise die Entwicklung von Drehbüchern vorwärts zu treiben. Die in diesem Bereich gesprochenen Beiträge sind wie bereits erwähnt nicht hoch und fallen daher nicht ins Gewicht. Gleichzeitig würde ein unverhältnismässiger Aufwand generiert, wenn die Gesuchstellenden im Bereich der Entwicklung bei mehreren Förderinstitutionen um Unterstützung ersuchen müssten.

Die 50 Prozent Regel ist als Grundsatz durchaus nachvollziehbar. Mit der nun aber geplanten strikten Formulierung wird zu wenig auf Einzelfälle Rücksicht genommen. Bereits heute überprüft das Bundesamt für Kultur laufend, welche Mittel wo und wie eingesetzt werden können. Diese Überprüfung gibt es mindestens alle vier Jahre, wenn die Filmförderkonzepte und auch die Filmförderungsverordnung überprüft werden. Diese Arbeiten sollten durch das Subventionsgesetz nicht unnötig eingeschränkt werden. Deshalb erachten wir es als sinnvoll den vorgeschlagenen zweiten Satz von Art. 7 Abs. 2 des Subventionsgesetzes zu streichen und dafür den ersten Satz offener zu formulieren.

Wir ersuchen den Bundesrat, Art. 7. Abs. 2 des Subventionsgesetzes wie folgt neu zu formulieren: „Finanzhilfen sollen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht überschreiten.“

Im Namen von Cinésuisse danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Anregungen.

Freundliche Grüsse
Cinésuisse



Salome Horber
Geschäftsführerin